

Allgemeine Geschäftsbedingungen

April 2020

§ 1 Geltung der Bedingungen

Lieferung, Leistungen und Angebote der Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Verkäuferin sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluß

Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

§ 3 Preise und Preisänderungen

Soweit zwischen Vertragsabschluß und Lieferdatum mehr als 4 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise der Verkäuferin. Fracht- und Verpackungskosten trägt der Käufer. Zu übernehmen sind die der Verkäuferin tatsächlich entstandenen Fracht- und Versandkosten.

§ 4 Lieferzeiten

Die Verkäuferin bemüht sich, die angegebenen Termine einzuhalten. Gerät sie in Verzug, hat ihr der Käufer eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu gewähren, beginnend mit Eingang der Nachfristsetzung bei der Verkäuferin.

§ 5 Versand und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Betriebsgelände der Verkäuferin verlassen hat. Wird der Versand aus, in der Sphäre des Käufers liegenden Gründen, verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Die Verkäuferin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Käufers zu versichern.

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel bemängelt, ist nach Wahl der Verkäuferin Ersatz zu leisten oder der Kaufpreis zu mindern. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

Der Käufer muss die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Schäden jeder Art und Verlust untersuchen und dem Spediteur Mängel anzeigen. Im übrigen müssen der Verkäuferin offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände, sind als Voraussetzung für die Gewährleistungsansprüche, in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung der Verkäuferin bereit zu halten.

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Verkäuferin als auch gegen ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 6 Mängelhaftung (Gewährleistung, Garantie)

Beanstandungen sind innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware unter Beifügung des Lieferscheines geltend zu machen. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Gebinde/ Verpackungen unverzüglich nach Anlieferung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen und Schäden, die an der Verpackung erkennbar sind, bereits bei Annahme der Ware zu reklamieren.

Ist der Kunde Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so gilt Folgendes:

Es liegt kein Sachmangel vor, wenn wir dem Kunden eine zu geringe Menge oder eine höherwertige Ware liefern. Im Fall einer zu geringen Mengenlieferung besteht lediglich ein Anspruch auf Nachlieferung der fehlenden Menge.

Bei einem Mangel sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Die Kosten der Nacherfüllung, die durch die Verbringung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Kunde. Ausgewechselte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Nacherfüllung wird nur vorgenommen, wenn der Kunde zuvor den Kaufpreis abzüglich eines Einbehalts für den Mangel gezahlt hat. Der Einbehalt darf nicht mehr als das 3-fache der Mängelbeseitigungskosten betragen.

Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Mangel nicht beseitigen, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Die Nachbesserung gilt nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

Die Gewährleistungszeit für die verkaufte neu hergestellte Ware beträgt 1 Jahr.

Die Gewährleistungszeit für Verbrauchsmaterial wie z.B. Atemmasken, Blutdruckmanschetten, Tragegurte etc. ist auf 6 Monate beschränkt.

Für gebrauchte Sachen wird jede Gewährleistung ausgeschlossen, sofern dies nicht im Einzelvertrag abweichend geregelt wird.

Ist der Kunde Verbraucher, gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht für offensichtliche Mängel nicht. Die Mängelhaftung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Die Haftung für gebrauchte Sachen ist auf 1 Jahr beschränkt. Die Haftung für Verbrauchsmaterial wie z.B. Atemmasken, Blutdruckmanschetten, Tragegurte etc. ist auf 6 Monate beschränkt.

Über die vorstehenden Regelungen der Gewährleistung hinaus übernehmen wir keine Garantie für die Beschaffenheit der von uns gelieferten Kaufsache. Über die Mängelhaftung hinausreichende Garantien werden von uns nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder sonstige technische Vorschriften dient nur der Beschreibung der Kaufsache und stellt keine Garantieübernahme dar.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Verkäuferin aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich die Verkäuferin das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware auf ihre Kosten zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt - soweit das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Verkäuferin durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Verkäuferin übergeht. Sollte der Käufer entgegen obiger Bestimmung die Ware vor Zahlung des Kaufpreises weiter veräußern, gilt die hieraus resultierende Forderung, gegen den Abnehmer als an die Verkäuferin abgetreten, bis zur Höhe aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer, der Verkäuferin gegen den Käufer zustehenden Forderung.

§ 8 Zahlung

Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur unmittelbar an die Verkäuferin oder auf eines von dieser angegebenen Bank- oder Postgirokonten erfolgen. Rechnungen der Verkäuferin sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Verkäuferin ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Unter Abbedingung der §§ 336, 367 BGB und trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers legt die Verkäuferin fest, welche Forderung durch die Zahlung des Käufers erfüllt sind.

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Verzugseintritt hat der Käufer die Hauptforderung mit einem Zinssatz von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist der Ort der Hauptniederlassung der Verkäuferin.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, ist hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt die der angestrebten Regelung wirtschaftlich nächstliegende Regelung.

§ 11 Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 11 Schriftform

Alle vertraglichen Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Einigung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.